

Athletenverein 1889 Reilingen e.V.

Deutscher Mannschaftsmeister 1981/82

<http://www.av-reilingen.de>



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (a) Der Verein führt den Namen „Athletenverein 1889 Reilingen e.V.“
- (b) Der Sitz des Vereins ist in 68799 Reilingen, Fichtestr. 19.
- (c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (a) Vereinszweck ist die Förderung der Sportart Ringen. Der Verein ist Mitglied beim Deutschen Ringerbund, Nordbadischen Ringerverband und dem Badischen Sportbund. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

- (c) Der Verein hat im Jahre 2010 zusammen mit dem RSV 1991 Hockenheim e.V. die Ringkampfgemeinschaft Reilingen-Hockenheim e.V. (kurz: RKG) gegründet und einen Teil vom Sportbetrieb in die RKG ausgelagert. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann der Verein die RKG, solange diese als gemeinnützig anerkannt ist, durch Geldzahlungen finanziell unterstützen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (a) Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
- (b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (c) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (b) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

- (d) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (b) Beiträge sind keine Spenden.

Athletenverein 1889 Reilingen e.V.

Deutscher Mannschaftsmeister 1981/82

<http://www.av-reilingen.de>



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidiumsvorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Präsidiumsmitglied Resort Sport, dem Präsidiumsmitglied Resort Marketing und dem Präsidiumsmitglied Resort Allgemeine Aufgaben.

(b) Der Präsidiumsvorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.

(c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(d) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(e) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(b) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Reilingen „Reilinger Nachrichten“ und auf der Vereins-Homepage www.av-reilingen.de bzw. www.ringkampfgemeinschaft.de im Internet. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(c) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Athletenverein 1889 Reilingen e.V.

Deutscher Mannschaftsmeister 1981/82

<http://www.av-reilingen.de>



(d) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(e) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in, der einmal jährlich die Rechnungsprüfung vornimmt.

§ 10 Auflösung des Vereins

(a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(b) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(c) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu 100% an den als gemeinnützig anerkannten Verein RKG Reilingen-Hockenheim e.V. der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sollte dieser Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Nordbadischen Ringerverband oder für den Fall für dessen Ablehnung an die Gemeinde Reilingen, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.

Athletenverein 1889 Reilingen e.V.

Deutscher Mannschaftsmeister 1981/82

<http://www.av-reilingen.de>



§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die alte Vereinssatzung aus dem Jahre 1981 und alle darauf basierenden Satzungsänderungen. Sie tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung ab sofort in Kraft.

Reilingen, den
Ort und Tag der Errichtung

Unterschriften:

Präsidiumsvorsitzender

Erich Klaus

Geschäftsführer

Michael Müller

Resort Sport

Holger Kurzenhäuser

Resort Marketing

Michael Grahlert

Resort Allgemeine Aufgaben

Dieter Seiler

Athletenverein 1889 Reilingen e. V.
Fichtestraße 19
D-68799 Reilingen

T: 06205.17649
F: 06205.17649

1.Vorsitzender: Erich Klaus
Geschäftsführer: Michael Müller

vorstand@av-reilingen.de
<http://www.av-reilingen.de>

Vereinsregisternummer: VR 079
Amtsgericht Schwetzingen

Volksbank Kur- und Rheinpfalz
Bankleitzahl: 54790000
Kontonummer: 711 77 01